

Satzung

des

AFCV / NRW

Inhaltsverzeichnis:

| | <u>Seite</u> | |
|------|---------------------------------------|----------|
| § 1 | Name, Sitz und Rechtsform | 3 |
| § 2 | Zweck und Aufgaben | 3/4 |
| § 3 | Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen | 4/5 |
| § 4 | Erwerb der Mitgliedschaft | 5 |
| § 5 | Erlöschen der Mitgliedschaft | 6 |
| § 6 | Ausschluss | 6 |
| § 7 | Ehrenmitglieder | 6 |
| § 8 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 6/7 |
| § 9 | Organe des AFCV NRW | 7 |
| § 10 | Einberufung des Verbandstages | 7/8 |
| § 11 | Aufgaben des Verbandstages | 8 |
| § 12 | Stimmrecht | 8/9 |
| § 13 | Tagesordnung | 9 |
| § 14 | Anträge zum Verbandstag | 9 |
| § 15 | Wahlen und Abstimmungen | 10 |
| § 16 | Satzungsänderungen | 10 |
| § 17 | Außerordentlicher Verbandstag | 10 |
| § 18 | Beschlussfähigkeit | 10 |
| § 19 | Präsidium/Verbandsvorstand/Ausschüsse | 10/11/12 |
| § 20 | Beirat | 12 |
| § 21 | Schatzmeister | 12 |
| § 22 | Verbandsspielausschuss | 12 |
| § 23 | Rechtsausschuss | 12/13 |
| § 24 | Jugendorganisation | 13 |
| § 25 | Verbandsschiedsrichterausschuss | 13 |
| § 26 | Referent für Presse- und Werbefragen | 13/14 |
| § 27 | Cheerleaderorganisation | 14 |
| § 28 | Frauenbeauftragte | 14 |
| § 29 | Lehrausschuss | 14 |
| § 30 | Mitarbeiter des Verbandes | 14/15 |
| § 31 | Frauenfootballeausschuss | 15 |
| § 32 | Flagfootballeausschuss | 15 |
| § 33 | Dopingbekämpfung | 15 |
| § 34 | Geschäftsjahr | 15 |
| § 35 | Finanzierung | 15/16 |
| § 36 | Prüfung der Vermögensverwaltung | 16 |
| § 37 | Protokolle und Beschlüsse | 16 |
| § 38 | Verbandsausweise | 16/17 |
| § 39 | Verbandsauszeichnungen | 17 |
| § 40 | Auflösung des Verbandes | 17 |
| § 41 | Inkrafttreten | 17 |

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der American Football und Cheerleading Verband Nordrhein-Westfalen e.V. (im folgenden AFCV NRW genannt) ist die Vereinigung der den Footballsport oder das Cheerleading betreibenden Vereine und von Abteilungen von Mehrspartenvereinen die Football oder Cheerleading betreiben (im folgenden zusammenfassend als Mitgliedsvereine bezeichnet) des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Verband ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Düsseldorf.
Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt dem Jugendausschuss des AFCV NRW gemäß einer vom Jugend Verbandstag beschlossenen Jugendordnung, welche der Zustimmung des Präsidiums oder der Jahreshauptversammlung bedarf. Die Bearbeitung aller Cheerleaderfragen obliegt den Verbandscheerleaderausschuss, als der Cheerleaderorganisation des AFCV NRW, gemäß einer von der Cheerleader Vollversammlung beschlossenen Cheerleaderordnung, welche der Zustimmung des Präsidiums oder der Jahreshauptversammlung bedarf. Der Verband ist berechtigt, einer alle Sportarten umfassenden Dachorganisation beizutreten, sofern die Selbständigkeit des Verbandes gewahrt bleibt.
- (3) Der AFCV NRW ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral und vertritt den Amateurgedanken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Verbandes ist es, die Aktivitäten des American Football, die dem American Football ähnlichen Sportarten wie z.B. Flagfootball, Hallenfootball, Kleinfeldfootball, Arena Football und das Cheerleading regional zusammenzufassen. Der AFCV NRW verfolgt durch Förderung der Allgemeinheit und der freien Jugendhilfe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Aufgaben des Verbandes sind:
 - a) den Footballsport und das Cheerleading durch seine Mitgliedsvereine und Mitgliedsabteilungen zu fördern und zu vertreten,
 - b) den Sport im allgemeinen zu pflegen und zu unterstützen,
 - c) der körperlichen Ertüchtigung der Vereinsmitglieder, insbesondere der Jugendlichen, zu dienen.
Dies soll erreicht werden durch:
 - d) Durchführung von Meisterschaften und anderen Wettbewerben, sowie von repräsentativen Veranstaltungen im Rahmen des AFCV NRW,
 - e) Regelungen der gegenseitigen Beziehungen zu anderen Verbänden,

- f) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Anwendung der in § 3 der Satzung genannten Vorschriften des Verbandes gegenüber den Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern,
 - g) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsvereinen,
 - h) Wahrung der Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber den Behörden,
 - i) Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Sports, insbesondere des Footballsports, gerichtet sind.
- (3) Der Verband darf keine anderen als die in § 2 Abs. (1) dieser Satzung genannten Zwecke verfolgen. Insbesondere dürfen seine Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Der Verband darf keine Person durch zweckfremde Zuwendungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Verbandsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es sind folgende Strafen zulässig :
- a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafe
 - d) Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen
 - e) Verbot auf Zeit oder Dauer , ein Amt im AFCV NRW Sperre auf Zeit oder Dauer
 - f) Ausschluss auf Zeit oder Dauer
 - g) Ausschluss von der Benutzung der Einrichtungen des AFCV NRW einschließlich Lizenzentzug
 - h) Verbot, sich während eines oder mehrer Spiele im Innenraum des Stadions aufzuhalten
 - i) Entzug oder Herabstufung als Trainer oder Schiedsrichter auf Zeit oder Dauer
 - j) Platzsperre
 - k) Aberkennung von Punkten
 - l) Versetzung in eine tiefere Klasse
- Es können gleichzeitig mehrer Strafen verhängt werden. Zusätzlich sind erzieherische Maßnahmen wie z. B. Auflagen und Bußen möglich.
- (5) Aus Entscheidungen der Organe des AFCV NRW können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 3 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Satzungen und Ordnungen, die vom AFVD im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den AFCV NRW erlassen wurden, sind für alle Mitgliedsvereine bindend wie die

Ordnungen, die der AFCV NRW im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassen kann.

Der AFCV NRW kann folgende ergänzende Ordnungen erlassen:

- a) die Rechts- und Verfahrensordnung
- b) die Strafordnung
- c) die Jugendordnung
- d) die Schiedsrichterordnung
- e) die Finanzordnung
- f) die Geschäftsordnung
- g) die Lehrordnung
- h) die Spielordnung
- i) die Cheerleaderordnung
- j) die Ehrenordnung

Änderungen der Ordnungen werden von den entsprechenden Organen erarbeitet und dem Vorstand zur Genehmigung vorgeschlagen. Bei Annahme durch den Vorstand sind die Ordnungen gültig. Bei Ablehnung wird der Verbandstag angerufen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband kann von allen Footballsport oder Cheerleading betreibenden Vereinen und Abteilungen von Mehrspartenvereinen die Cheerleading oder Football betreiben, die ihren Sitz im Verbandsgebiet haben, erworben werden, wenn sie sich der Satzung und den Ordnungen des Verbandes unterwerfen und ebenfalls gemeinnützig sind. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verband einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins
- b) eine Ausfertigung der Vereinssatzung (bei Abteilungen die des Hauptvereins)
- c) eine Ausfertigung der Vereinsjugendordnung (bei Abteilungen die des Hauptvereins)
- d) eine Liste der Mitglieder des Vorstandes und bei Mehrsparten Vereinen des Abteilungsleiters American Football bzw. des Abteilungsleiters Cheerleading
- e) eine Aufnahmegebühr

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Jedes AFCV NRW Mitglied kann der Aufnahme eines Neumitgliedes innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe, schriftlich widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Ablehnung die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung Einspruch beim Rechtsausschuss einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im AFCV NRW erlischt:

- a) durch Auflösung des Verbandes
- b) durch Austritt, der 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch Einschreibebrief an die Geschäftsstelle mitgeteilt werden muss
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösung des Mitgliedsvereins

§ 6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Vereins, einer Vereinsabteilung oder eines Vereinsmitglieds kann vom Präsidiums oder der Jahreshauptversammlung nach vorheriger Anhörung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden:

- a) wegen Handlungen, die gegen den Verband, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind,
- b) wegen wiederholtem, grundsätzlichen Verstoßes gegen die Satzung,
- c) wenn dem Verein die Gemeinnützigkeit aberkannt wird,
- d) wenn ein Mitgliedsverein oder Vereinsmitglied seinen dem AFCV NRW gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Mahnung, Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.

Der Ausschluss ist dem Verein mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Der Verein hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusses die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung Einspruch beim Rechtsausschuss einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen.

§ 7 Ehrenmitglieder

Auf Antrag an das Präsidiums oder die Jahreshauptversammlung können Personen, die sich um den Footballsport oder den AFCV NRW besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern durch den Verbandsvorstand mit 2/3-Mehrheit ernannt werden.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen und haben dort beratende Stimme.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Verbandstagen des AFCV NRW teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse durch Ausübung des Stimmrechts mitzuwirken.

Die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die in § 3 als Rechtsgrundlage bezeichneten satzungs- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen des AFVD und des AFCV NRW einzuhalten und sich ihnen in einer vereinseigenen Satzung (sofern sie e.V. sind) zu unterwerfen. Gleiches gilt für die im Rahmen ihrer Zuständigkeit von den Organen des AFVD und des AFCV NRW gefassten Beschlüsse.
- b) der AFCV NRW Geschäftsstelle alljährlich im Anschluss an die Hauptversammlung die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder mitzuteilen.
- c) beauftragte Vertreter des Verbandsvorstandes soll auf Wunsch ermöglicht werden an den Hauptversammlungen teilzunehmen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- d) in allen aus der Mitgliedschaft zum AFCV NRW erwachsenden Rechtsangelegenheiten ausschließlich die bestehenden Organe nach Maßgabe der in der Rechts- und Verfahrensordnung hierfür festgelegten Bestimmungen zur Entscheidung anzurufen und sich ihrer Entscheidung zu unterwerfen.
Der ordentliche Rechtsweg kann erst nach dem internen Instanzenweg beschritten werden.
- e) dem Verbandsvorstand oder von ihm beauftragten Personen ist beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, der dem Mitgliedsverein vorher mitzuteilen ist, Einblick in die Vereinsakten und Geschäftsbücher zu geben.

§ 9 Organe des AFCV NRW

Die Organe des AFCV NRW sind:

- a) der Verbandstag
- b) das Präsidium
- c) der Verbandsvorstand
- d) der Beirat
- e) die Verbandsausschüsse
- f) die Verbandsgerichtsbarkeit

§ 10 Einberufung des Verbandstages

Oberstes Organ ist die als Verbandstag bezeichnete Jahreshauptversammlung. Sie tritt einmal im Jahr bis spätestens 31. März zusammen und ist nicht öffentlich.

Die Versammlungsleitung kann jedoch einzelnen Personen den Zutritt gestatten.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Mitgliedsvereine und Mitgliedsabteilungen
- b) dem Präsidium

Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder einem Vize-Präsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Der schriftlichen Einladung, die mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag zu erfolgen hat, ist die Tagesordnung beizufügen.

§ 11 Aufgaben des Verbandstages

Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht den Organen des AFVD übertragen sind.

Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegt insbesondere:

- c) die Wahl des Präsidiums
- d) die Bestätigung des Jugendvorsitzenden, des Schiedsrichtervorsitzenden, des Flagfootballe Ausschussvorsitzenden, des Frauenfußballvorsitzenden und der Cheerleadervorsitzenden
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer
- f) die Wahl der Beiratsmitglieder
- g) die Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung für das vergangene Geschäftsjahr.
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes
- i) Erlass von Amnestien
- j) Die endgültige Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Ordnungen

§ 12 Stimmrecht

Das Stimmrecht auf dem Verbandstag ergibt sich wie folgt:

- k) Auf je angefangene 200 Mitglieder eines Mitgliedsvereins, bei Mehrspartenvereinen der Mitglieder der Abteilung kommt eine Delegiertenstimme.
Die Mitgliederzahl der Mitgliedsvereine ergibt sich aus den jährlich an die Landes-sportbünde zu erstattenden Bestandsmeldungen.
Bei Mitgliedsvereinen, die keinem Landessportbund angeschlossen sind, ergibt sich die Mitgliederzahl aus einer an den AFCV NRW zu erstattenden Bestandsmeldung.
- l) Vereine, die mit ihrer Zahlung der Beiträge mehr als ein Jahr im Rückstand sind, sind nicht stimmberechtigt. Die Zahlung ist allerdings bis zum Ende der Mandatsprüfung auf dem Verbandstag noch möglich.
- m) Vereine ohne eine nachgewiesene aktive American Football Abteilung haben auf dem Verbandstag kein Stimmrecht.
- n) Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.

- o) Vereine, die über keine American Football Abteilung, sondern über eine Cheerleaderabteilung verfügen, nehmen ihr Stimmrecht nicht im Verbandstag des AFCV NRW, sondern über den Verbandscheerleadertag des AFCV NRW wahr. Diese Vereine sind auf dem Verbandstag des AFCV NRW nicht stimmberechtigt. Eine Teilnahme mit beratender Stimme ist möglich. Ebenso besteht ein Antragsrecht.
- p) Vereine die über keine Cheerleaderabteilung verfügen, sind auf dem Verbandscheerleadertag der Cheerleadervereinigung NRW nicht stimmberechtigt. Eine Teilnahme mit beratender Stimme ist möglich. Ebenso besteht Antragsrecht.
- q) Die Meldung der Mitglieder hat zum 31.5. eines jeden Jahres zu erfolgen.
- r) Eine Übertragung des Stimmrechts ist möglich, muss allerdings am Tage des Verbandstages schriftlich vorliegen.

§ 13 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss die Punkte aufführen, über die auf dem Verbandstag abgestimmt werden soll. Soll über Satzungsänderungen abgestimmt werden, ist der Änderungsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen, ebenso der zu ändernde Teil der Satzung.

§ 14 Anträge zum Verbandstag

Es können Anträge zum Verbandstag eingebracht werden von:

- a) den Mitgliedsvereinen des AFCV NRW
- b) dem Präsidium
- c) dem Verbandsvorstand
- d) dem Beirat

Anträge müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag beim Verbandsvorstand eingereicht sein.

Ordnungsgemäß eingegangene Anträge sind den Mitgliedern vorab mitzuteilen.

Verspätet eingereichte oder zugegangene Anträge dürfen - soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Gegenanträge eines rechtzeitig vorliegenden Antrages handelt - nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandstag mit 2/3 Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind.

Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des AFCV NRW können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

- a) Beschlüsse des Verbandstages werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen (relative Mehrheit) gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- b) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- c) Eine Blockwahl des Präsidiums ist möglich.
- d) Die Wahlen auf dem Verbandstag sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl in einer offenen Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los. Nachwahlen oder Zusatzwahlen für Beiratsämter des AFCV NRW sind auf ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstagen möglich.
Die Amtszeit der zu- oder nach gewählten Personen endet automatisch mit den ordentlich gewählten Funktionären, gilt also nicht ab der Nach- oder Zusatzwahl für vier Jahre.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur vom Verbandstag mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Ordnungen können mit einfacher Mehrheit erlassen, geändert und aufgehoben werden. Die Ordnungen des § 3 a) bis g) können nicht aufgehoben werden.

§ 17 Außerordentlicher Verbandstag

Außerordentliche Verbandstage können von dem Vorstand jederzeit einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb von 6 Wochen einberufen. Die Einladungen dafür müssen spätestens 14 Tage vorher ergehen.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 19 Präsidium / Vorstand / Ausschüsse

- (1) Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vize-Präsidenten
- c) dem Sportdirektor
- d) dem Breitensportdirektor
- e) dem Schatzmeister

Das Präsidium übernimmt die Geschäftsführung des Verbandes und bildet den Vorstand nach § 26 BGB. Nur der Präsident ist berechtigt den Verband alleine zu vertreten; im Übrigen vertreten jeweils zwei Präsidiumsmitglieder den Verband gemeinsam. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Ein Rücktritt kann nur mit schriftlicher Erklärung erfolgen. Das Präsidium legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes fest. Es kann einzelne Verbandsmitglieder mit der Führung der Geschäfte nach dessen Richtlinien weisen. Das Präsidium kann für einzelne Aufgabenbereiche Beauftragte berufen, die diese Aufgabenbereiche im Auftrag des Präsidiums bearbeiten. Sie sind keine Mitglieder des Vorstandes. Das Präsidium kann nach Rücktritt eines Präsidiumsmitgliedes, bis zum nächsten Verbandstag ein Ersatzmitglied bestimmen.

Bei Rücktritt von mehr als einem Mitglied, ist unverzüglich ein außerordentlicher Verbandstag für eine Nachwahl einzuberufen.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums erfolgt durch einen Geschäftsverteilungsplan. Dieser ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidium
- b) den Ausschussvorsitzenden (ohne Vorsitzenden des Rechtsausschuss)
- c) der Frauenbeauftragten
- d) dem Vorsitzenden des Beirats
- e) dem Referenten für Presse und Werbefragen

Der Vorstand hat das Recht, zwischen den Verbandstagen von den entsprechenden Organen vorgeschlagene Änderungen der Ordnungen zu genehmigen. Bei Ablehnung ist der nächste Verbandstag anzurufen. Der Vorstand hat außerdem das Recht, Ausführungsbestimmungen zu der Satzung und den Ordnungen zu erlassen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand ist mit mindestens sechs erschienenen Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

(3) Die Verbandsausschüsse sind:

- a) der Spielausschuss (siehe § 25)
- b) der Rechtsausschuss (siehe § 23)

- c) der Schiedsrichterausschuss (siehe § 25)
- d) der Lehrausschuss (siehe § 29)
- e) der Jugendausschuss (siehe § 24)
- f) der Frauenfootballeausschuss (siehe § 31)
- g) der Flagfootballeausschuss (siehe § 32)
- h) der Cheerleaderausschuss

§ 20 Beirat

Der Beirat besteht aus fünf Vertretern der Mitgliedsvereinen oder Mitgliedsabteilungen, die auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr bzw. bis zur nächsten turnusmäßigen Jahreshauptversammlung gewählt werden. Eine paritätische Besetzung aller im Verband vertretenen Gruppierungen ist angestrebt.

§ 21 Schatzmeister

Er ist der verantwortliche Leiter des Kassenwesens. Er verwaltet das gesamte Vermögen des AFCV NRW. Er ist in der Ausübung seines Amtes an die Beschlüsse des Präsidiums gebunden.

§ 22 Verbands-Spielausschuss

Er besteht aus:

- a) einem Vorsitzenden
- b) bis zu sechs Beisitzern
- c) dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses

Dem Verbandsspielausschuss obliegt insbesondere die Organisation und Durchführung der Spiele aller Spielklassen von der Regionalliga abwärts. Der Vorsitzende des Verbandsspielausschuss sowie die Beisitzer werden vom Präsidium ernannt. Der zuständige Vertreter des Präsidiums hat Teilnahmeberechtigung sowie Weisungsbefugnis.

§ 23 Rechtsausschuss

- a) Rechtsausschuss

Er besteht aus dem Vorsitzenden und auf dessen Antrag zusätzlich aus einem stellvertretenden Vorsitzenden als Beisitzer, sowie einem weiteren Beisitzer. Diese werden auf Antrag durch das Präsidium bestellt. Es können auch Personen sein, die nicht Mitglied des AFCV NRW sind. Der Rechtsausschuss übt die Rechtsprechung in höchster Instanz nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen aus. Das Rechtsmittel der Berufung gegen Urteile des Verbandsrechtsausschusses beim Rechtsausschuss des AFVD ist nur

dann zulässig, wenn und insoweit eine Verletzung der AFVD Satzung oder der vom AFVD im Rahmen der AFVD Satzung erlassenen Vorschriften behauptet wird.

b) Rechtssprechung im Spielbetrieb

Der Verbandsspielausschuss übt die Rechtssprechung in erster Instanz bei allen Fragen des Spielbetriebes nach den Bestimmungen der gültigen Spielordnungen aus.

c) Rechtszug für den Spielbetrieb

- Ligaobmann
- Verbandsspielausschuss
- Verbandsrechtsausschuss

d) Regelung der Strafenanwendung

Für alle Streitfälle aus dem Spielbetrieb sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Bundesspielordnung des AFVD anzuwenden, sofern eine eigene Landesspielordnung oder Rechts- und Verfahrensordnung keine andere Regelung vorsieht.

§ 24 Jugendorganisation

Sie wählt auf ihrer Vollversammlung einen Ausschuss, dieser besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Jugendsprecher
- c) zwei Beisitzern

Der Jungendausschuss hat insbesondere die Aufgabe, alle Jugendlichen und Junioren im AFCV NRW durch sportliche und erzieherische Arbeit zu fördern und für sie bei den Behörden Verständnis und praktische Unterstützung zu erwirken. Ihr obliegt die einheitliche Leitung aller Jugendangelegenheiten im Rahmen der Jugendordnung.

§ 25 Verbands-Schiedsrichterausschuss

Er besteht aus:

- a) einem Vorsitzenden
- b) den Regioobleuten

Er hat folgende Aufgaben:

- a) Ausbildung der Schiedsrichter und Durchführung von Lehrgängen zur Heranbildung des Schiedsrichternachwuchses.
- b) Aufstellung und Einteilung der Schiedsrichter, in Absprache mit den spielleitenden Stellen.

§ 26 Referent für Presse- und Werbefragen

Er hat den sportlichen Gedanken in der Öffentlichkeit zu vertreten und für diesen zu werben. Ihm obliegt die Zusammenarbeit mit der Sportpresse und den Medien. Er ist außerdem für die re-

daktionelle Gestaltung des amtlichen Organs des AFCV NRW verantwortlich, sowie für alle weiteren Verbandspublikationen.

Er wird vom Präsidium ernannt.

§27 Cheerleaderorganisation

Sie wählt sich auf ihrer Vollversammlung dem Verbandscheerleadertag einen Ausschuss, dieser besteht aus:

- a) der Vorsitzenden
- b) zwei Beisitzern

Der Cheerleaderausschuss hat insbesondere die Aufgabe, das Cheerleaderwesen im AFCV NRW zu fördern. Der zuständige Vertreter des Präsidiums hat Teilnahmeberechtigung sowie Weisungsbefugnis.

§ 28 Frauenbeauftragte

Die Frauenbeauftragte ist in erster Linie zuständig für die Belange der Frauen im American Football Sport, insbesondere für die Beachtung eines Frauenförderplanes des AFCV NRW.

Sie wird vom Präsidium ernannt.

§ 29 Lehrausschuss

Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden (einem Vize-Präsidenten)
- b) zwei Beisitzern (die vom Präsidium ernannt werden)

Der Lehrausschuss ist zuständig für alle Lehrgangsaktivitäten im Bereich des AFCV NRW, inklusive deren Terminierung. Seine Beschlüsse, die Schiedsrichter betreffend, ergehen im Einvernehmen mit dem Verbands Schiedsrichterausschuss. Seine Beschlüsse, die Cheerleading betreffen sind im Einvernehmen mit der Cheerleaderorganisation zu treffen.

§ 30 Mitarbeiter des Verbandes

- a) Die Mitarbeiter und die Präsidiumsmitglieder des Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- b) Bei Bedarf können Verbandsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- c) Mitarbeiter des Verbandes und Präsidiumsmitglieder haben einen Aufwandsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind.
- d) Das Präsidium kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandsentschädigungen festsetzen.

e) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegungen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Das Gebot der Sparsamkeit ist dringend zu beachten.

§ 31 Frauenfootballausschuss

Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei Beisitzern

Der Frauenfootballausschuss ist zuständig für alle Frauenfußballaktivitäten im Bereich des AFCV NRW. Der zuständige Vertreter des Präsidiums hat Teilnahmeberechtigung sowie Weisungsbefugnis.

§ 32 Flagfootballausschuss

Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei Beisitzern
- c) einem Vertreter der Schiedsrichter
- d) einem Vertreter aus dem Schulflagprogramm

Der Flagfootballausschuss ist zuständig für alle Flagfußballaktivitäten im Bereich des AFCV NRW. Der zuständige Vertreter des Präsidiums hat Teilnahmeberechtigung sowie Weisungsbefugnis.

§ 33 Dopingbekämpfung

Der AFCV NRW erkennt die Anti-Doping-Richtlinien des DSB und LSB an und handelt mit seinen zuständigen Organen entsprechend in der Bekämpfung leistungsfördernder Mittel und der Anwendung sonstiger Drogen und Rauschmittel. Die Zielsetzung der Bekämpfung der Nutzung verbotener Substanzen wird ausdrücklich unterstützt.

Die Richtlinien und Verfahren der Anti-Doping-Verordnung des AFVD finden im AFCV NRW uneingeschränkte Anwendung.

§ 34 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 35 Finanzierung

Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch nachstehend aufgeführte Einnahmequellen aufgebracht:

- a) Mitgliedsbeiträge

- b) Veranstaltung repräsentativer Spiele
- c) Lizenzgebühren
- d) Geldstrafen, Verfahrenskosten und Gebühren sonstiger Art
- e) besondere Umlagen
- f) Stiftungen und sonstige Zuschüsse
- g) Einnahmen aus Fernseh- und Hörfunkrechten
- h) Einnahmen aus Sponsoring und Werbeverträgen

Die Höhe der finanziellen Leistungen wird durch den Verbandstag für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.

Die Punkte c) und d) werden anteilmäßig, laut Abgabenordnung des AFVD, mit dem AFVD abgerechnet.

§ 36 Prüfung der Vermögensverwaltung

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr auf die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kasse gemeinsam.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe:

- a) mindestens einmal im Jahr oder auf Weisung des Vorstandes, die Kassenführung zu überprüfen. Die Ausgaben sind auf ihre sachliche Richtigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan zu überprüfen.
- b) der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten sowie zur Frage der Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen.

Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 37 Protokolle und Beschlüsse

Die Protokolle und Beschlüsse der Verbandsorgane sind der AFCV NRW Geschäftsstelle zur weiteren Behandlung und Auswertung zuzustellen. Die Protokolle und Beschlüsse des Verbandstages sind jeweils vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und einem der Vize-Präsidenten zu beurkunden und den Mitgliedsvereinen zeitnah zuzustellen.

§ 38 Verbandsausweise

Die Mitglieder der Verbandsorgane erhalten vom Vorstand Ausweise, die zum freien Eintritt bei allen sportlichen Veranstaltungen der Mitgliedsvereine im Verbandsgebiet berechtigen. Beim Ausscheiden aus dem Amt verliert der Ausweis seine Gültigkeit und ist an die Geschäftsstelle des

AFCV NRW zurückzugeben.

§ 39 Verbandsauszeichnungen

Verbandsauszeichnungen werden in der Ehrenordnung geregelt.

§ 40 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung kann nur durch Beschluss des Verbandstages mit 3/4 Mehrheit erfolgen. Sie muss ausdrücklich auf der Tagesordnung des Verbandstages stehen. Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, beschließt diese Hauptversammlung auch über die Art der Liquidation und über das vorhandene Verbandsvermögen nach § 2 Abs. (2) dieser Satzung.

Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Für diesen Fall wird insbesondere bestimmt, dass das am Tage der Auflösung des Verbandes vorhandene Verbandsvermögen dem Kultusministerium zufallen muss, mit der Maßgabe, dass es auch weiterhin für Zwecke der Förderung der Allgemeinheit auf dem der körperlichen Ertüchtigung der Jugend durch Sport und Spiel (insbesondere Football Spiel) Verwendung finden soll.

§ 41 Inkrafttreten

Die Änderungen der Satzung wurden auf dem Verbandstag am 21.11.2009 in Duisburg als Beschlussvorlage verabschiedet.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten hiermit außer Kraft.

Zeichnung für die Richtigkeit :

Präsident

.....

Vizepräsident

.....